

Jagdsteuersatzung für den Landkreis Helmstedt

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Nieders. Landkreisordnung in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 17.12.2008 die 1. Änderung der Jagdsteuersatzung beschlossen. Danach gilt ab dem 01.04.2009 folgende Fassung:

§ 1 - Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechtes (§ 1 des Bundesjagdgesetzes) auf Grundstücken eines im Kreisgebiet liegenden Jagdbezirkes. Als Ausübung des Jagdrechts gilt auch der dem Jagdausübungsberechtigten obliegende Jagdschutz (§§ 23, 25 des Bundesjagdgesetzes). Das Jagdrecht wird auch ausgeübt, wenn nur von einer oder von einigen der in den §§ 1 und 23 des Bundesjagdgesetzes aufgeführten Befugnisse Gebrauch gemacht wird.

§ 2 - Steuerpflichtiger und Steuerhaftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben lässt. Mehrere Steuerpflichtige sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für mehrere Eigentümer oder Nutznießer der Grundstücke eines Eigenjagdbezirkes.
- (2) Bei verpachteten Jagden haftet der Verpächter für die Steuer, bei Unterverpachtungen daneben der Unterverpächter. Für die Steuerschuld einer Jagdgenossenschaft haften deren Mitglieder als Gesamtschuldner. Lässt der Jagdausübungsberechtigte die Jagd durch einen Dritten nicht nur im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses ausüben, so haftet der Dritte für die Steuer.

§ 3 - Steuerbefreiung für die Jagden des Bundes oder des Landes

Die Ausübung des Jagdrechtes in nicht verpachteten Jagdbezirken des Bundes oder des Landes sowie auf Grundstücken, die diesen Jagdbezirken angegliedert worden sind, ist steuerfrei.

§ 4 - Besteuerungsgrundlage

- (1) Besteuerungsgrundlage ist der Jagdwert.
- (2) Bei verpachteten Jagden gilt als Jagdwert der von dem Pächter aufgrund eines Pachtvertrages zu entrichtende Pachtpreis (einschließlich Umsatzsteuer).
- (3) Bei Unterverpachtung gilt der vom Unterpächter zu entrichtende Pachtpreis als Jagdwert, wenn er den von dem Pächter entrichteten Pachtpreis übersteigt.
- (4) Bei nicht verpachteten Jagden gelten als Jagdwert 75 v. H. des Wertes, der sich aus den auf den Hektar umgerechneten Jagdwerten aller verpachteten gleichgearteten Jagdbezirke im Landkreis ausschließlich der in Abs. 5 genannten Jagden ergibt. Sofern im Kreisgebiet weniger als drei gleichgeartete Jagdbezirke vorhanden sind, ist eine entsprechende Anzahl gleichgearteter Jagdbezirke

angrenzender Landkreise oder Städte heranzuziehen. Dieser auf volle Euro aufgerundete Wert wird erstmalig aus den Jagdwerten für das Steuerjahr 1996 und in der Folge alle fünf Jahre festgestellt und bekanntgemacht.

- (5) Der nach Abs. 4 ermittelte Jagdwert wird auch bei verpachteten Jagden der Besteuerung zugrunde gelegt, wenn der vereinbarte Pachtpreis in einem offensichtlichen Missverhältnis zum wahren Jagdwert liegt.

§ 5 - Ermittlung des Jagdwertes bei Gebietsüberschneidungen

Erstreckt sich ein Jagdbezirk auf das Gebiet anderer Landkreise oder kreisfreier Städte, so ist der Steuer nur der Teil des Jagdwertes zugrunde zu legen, der auf die Fläche im Gebiet des Landkreises im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirkes entfällt.

§ 6 - Änderung des Jagdwertes

- (1) Ändert sich der Jagdwert bei verpachteten Jagden (§ 4 Abs. 2 und 3) im 1. Halbjahr des Steuerjahres, so erhöht oder vermindert sich die Steuer entsprechend vom Beginn des Steuerjahres an; eine Änderung im 2. Halbjahr wirkt auf den Beginn des nächsten Steuerjahres.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Jagdwert einer nicht verpachteten Jagd sich infolge Vergrößerung oder Verkleinerung des Jagdbezirkes um mehr als 25 v. H. ändert.

§ 7 - Höhe der Steuer

Die Steuer wird jährlich erhoben und beträgt 15 v. H. des Jagdwertes.

§ 8 - Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Steuerjahres. Steuerjahr ist das Jagdjahr (01. April bis 31. März).

§ 9 - Erklärungspflicht des Steuerpflichtigen

- (1) Der Steuerpflichtige hat dem Landkreis innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Steuerpflicht und nach Änderung der Besteuerungsgrundlagen eine Steuererklärung abzugeben. Ist der Steuerpflichtige Pächter, so ist der Pachtvertrag vorzulegen.
- (2) Reichen die Angaben nicht aus, so hat der Steuerpflichtige auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist weitere Auskünfte zu erteilen oder andere Unterlagen vorzulegen. Kommt der Steuerpflichtige der Aufforderung nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden. Der Kreisjägermeister oder ein anderer Sachverständiger soll gehört werden.

§ 10 - Heranziehung zur Steuer

- (1) Die Steuer wird durch schriftlichen Bescheid für jedes Steuerjahr festgesetzt.
- (2) Wechselt der Steuerpflichtige während des Steuerjahres oder ändert sich der Jagdwert, so wird ein neuer Steuerbescheid erteilt. Dem neuen Pflichtigen wird die vom bisherigen Pflichtigen für die Zeit bis zum Wechsel gezahlte Steuer angerechnet. Dem bisherigen Pflichtigen wird die für die Zeit nach seiner Steuerpflicht gezahlte Steuer erstattet.
- (3) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 11 - Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2009 in Kraft.